

TTF Rhenania Königshof 1950

Jugendordnung

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Jugendabteilung des TTF Rhenania Königshof 1950 (im folgenden Text "Verein" genannt) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendabteilung des Vereins sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
5. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,
6. Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3

Organe

Organe der Jugend des Vereins sind:

1. der Vereinsjugendtag,
2. der Vereinsjugendausschuß.

§ 4

Vereinsjugendtag

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Vereins. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - 2.1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
 - 2.2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
 - 2.3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - 2.4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
 - 2.5. Wahl des Vereinsjugendausschusses,
 - 2.6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
 - 2.7. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch einen Aushang einberufen. Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefaßten Beschlusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
4. Der Vereinsjugendtag wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Vereinsjugendausschuß

1. Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:
dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter, drei Beisitzern(innen) und zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind. Nach Möglichkeit sollen je ein weiblicher und ein männlicher Jugendvertreter gewählt werden.
Als Beisitzer(innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
2. der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
3. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
4. In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
5. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

6. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden binnen 2 Wochen eine Sitzung einzuberufen.
7. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6

Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Wettspielordnung des Deutschen Tischtennis-Bundes mit den zusätzlichen Anordnungen des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V.

Die Selbstverantwortlichkeit der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen mit zu stärken.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.